



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3946 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50.115/13-II/3/86

1789 IAB

Betreff: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Landgraf und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend "mobiles Einsatzkommando" der Verkehrsabteilung der Linzer Polizei und Strafen (Nr. 1858/J)

1986 -03- 14

zu 1858 IJ

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

In Beantwortung der von den Abgeordneten Landgraf und Kollegen am 19. Feber 1986 eingebrachten Anfrage Nr. 1858/J, betreffend "mobiles Einsatzkommando" der Verkehrsabteilung der Linzer Polizei und Strafen, böhre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Die mobilen Einsatzkommanden bei den Bundespolizeidirektionen sind keine Sondereinheiten, die nur für bestimmte Einsatzfälle bereitgehalten werden, sondern sind bewußt in den täglichen polizeilichen Dienst einzbezogen. Die organisatorische Eingliederung ist je nach den Erfordernissen der Behörde verschieden. Bei der Bundespolizeidirektion Linz erfolgte die Eingliederung in die Verkehrsabteilung.

Zu den Aufgaben des täglichen Streifendienstes der Sicherheitswache gehört auch die Überwachung des Straßenverkehrs und - bei Feststellung von Gesetzesübertretungen - die Erstattung von Anzeigen und die Verhängung von Organstrafverfügungen.

Die Angehörigen des mobilen Einsatzkommandos der Bundespolizeidirektion Linz wurden von der Behördenleitung nicht angewiesen, mehr Strafmandate auszustellen, sondern es wurden

- 2 -

lediglich einzelne Beamte dazu verhalten, ihren dienstlichen Obliegenheiten im Interesse der Allgemeinheit besser nachzukommen.

Zu den Fragen 2 und 3: Wie mir der Polizeidirektor von Linz berichtet hat, handelt es sich keineswegs um eine "Aktion scharf", sondern nur darum, der mangelhaften Dienstleistung einzelner Beamter zu begegnen. Ich sehe daher keine Veranlassung, in die Weisungen der Behördenleitung einzugreifen.

Zu den Fragen 4 und 5: Die Anzahl der verhängten Organstrafverfügungen für sich allein ist zweifellos kein Gradmesser für den Wert der Dienstleistung eines Exekutivorgans. Seitens meines Ressorts ist auch keine wie immer geartete Weisung, die in gegenteiliger Richtung ausgelegt werden könnte, ergangen. Auch aus den mir vorliegenden Berichten der Bundespolizeidirektion Linz kann ich nicht entnehmen, daß die Anzahl der verhängten Organstrafverfügungen als Begründung für eine Belohnung gedient hätte.

12. März 1986

